

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 30

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

übrigen getrennt bis außerhalb des Haus geführt werden. Jene Kanalisation erhält in diesem Falle einen eigenen General-Syphon mit Frischluftautomat.

Sehr oft kommt es vor, daß der General-Syphon der W.-C. Kanalisation durch eine Kläranlage oder Foffes-Mouras ersetzt wird.

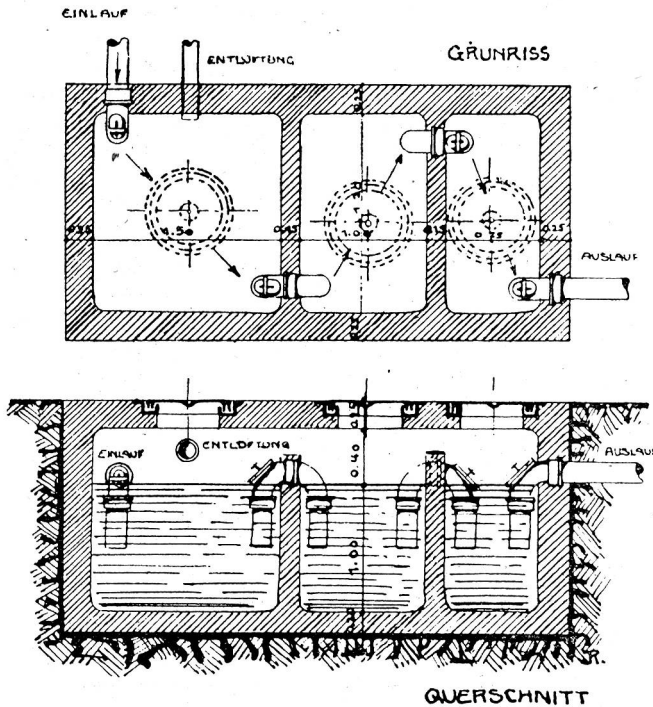
Diese Kläranlagen können aus Beton, Schmiedeeisen oder Guß sein.

In den meisten Fällen ist die Klärung so vollkommen, daß das Abwasser einem kleinen Bach oder einer Sickergrube zugeführt werden kann.

Ich will anbei eine Skizze über eine Beton-Klärgrube folgen lassen. Abbildungen über gußeiserne oder

DREITEILIGE KLÄRANLAGE IN BETON

MASSSTAB 1:40.



schmiedeeiserne Kläranlagen sind in den meisten Katalogen über gesundheitstechnische Apparate enthalten, wovon ein großer Teil patentiert ist.

Die gußeisernen und schmiedeeisernen Kläranlagen finden in der Regel in Kellerräumlichkeiten Aufstellung, während die Betonkläranlagen außer dem Hause untergebracht werden.

In den meisten Städten existieren darüber Vorschriften.

Bei Betonkläranlagen ist darauf zu achten, daß bis zu einer Anlage von 15 Klosetts in der ersten Kammer, auch Faulkammer genannt, auf das Klosett 150 l in der zweiten Kammer 100 l und in der dritten Kammer 75 l Wasserinhalt kommen. Bei kleineren Anlagen muß der Wasserinhalt per Klosett größer, bei größeren Anlagen kann er kleiner sein. Auf jeden Fall soll der Wasserinhalt selbst bei der kleinsten Anlage in der ersten Kammer nicht weniger wie 1000 l, in der zweiten 750 l und in der dritten 500 l betragen. Um Wasser und Luftstauungen zu verhindern, müssen diese Kläranlagen entlüftet werden, und zwar in 100 mm Gußrohr bei kleineren und 125 mm Gußrohr bei größeren Anlagen, was am besten über Dach geschieht. Bei gußeisernen Kesseln ist diese Entlüftung in der Regel mit dem Ablauf gefuppelt.

Wenn nicht vollkommene Klärung verlangt wird, können auch zeitweilige Klärgruben verwendet werden,

jedoch muß der Wasserinhalt gleichdem einer dreiteiligen Grube gewählt werden.

Bei Betonkläranlagen müssen alle Ecken und Kanten abgerundet und der innere Verputz ganz glatt sein.

Es werden auch Klärgruben für große Fabriken zc. mit Umlauf- und Leerlaufleitung erstellt. In Kläranlagen von Spitätern und Absonderungshäusern werden Desinfektions-Einrichtungen eingebaut, und das geklärte Wasser wird durch Filteranlagen rieseln gelassen. Es führt jedoch zu weit, über diese Spezialfälle bis ins Detail zu gehen.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge.

Regierungsrat Dr. Mangold von Basel erstattete am schweiz. Städtetag in Aarau Bericht über die Arbeitslosenfürsorge, wie sie im Kanton Baselstadt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1909 über die Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und über die Unterstützung privater Arbeitslosenkassen geregelt ist. Wie schon der Titel des Gesetzes zeigt, hat man in Basel für die Arbeitslosenfürsorge zwei Wege gewählt: man hat eine staatliche Arbeitslosenkasse gegründet und man unterstützt Gewerkschaftskassen. Die Arbeitslosenversicherung ist fakultativ; auf das Obligatorium hat man verzichtet, weil das Volk seinerzeit einen Gesetzentwurf, der das Obligatorium vorsah, verworfen hat.

Die staatliche Arbeitslosenkasse ist dem Arbeitsnachweis angegliedert, was sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Über dem Verwalter steht eine Verwaltungskommission, in der auch die Versicherten durch von ihnen selbst gewählte Mitglieder vertreten sind. Die Mitglieder der Kasse haben im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit das Recht auf Zuweisung von Arbeit, oder, sofern Arbeit nicht angewiesen werden kann, auf ein Taggeld. Die Taggelder, die nicht im Gesetze selbst, sondern in einer Verordnung festgesetzt sind, betragen zurzeit je nach der Lohnklasse 1 Fr. 80, 2 Fr. und 2 Fr. 20 für Alleinstehende, 2 Fr. 40, 2 Fr. 60 und 2 Fr. 80 für solche Mitglieder, welche für Angehörige zu sorgen haben. Die Beiträge der Mitglieder betragen ohne Unterschied des Familienstandes und des Berufes 60, 80 und 100 Rp. monatlich, je nach der Lohnklasse. Die Kassenmitglieder haben eine Eingabe an die Verwaltungskommission gerichtet, worin sie sich bereit erklären, einen größeren Beitrag zu bezahlen, wenn auch das Taggeld erhöht wird. Die Kasse zählt zurzeit etwa 1500 Mitglieder, wovon zwei Drittel Bauhandwerker sind. Der Staat leistet der Kasse Zuschüsse, die bisher nahezu zwei Drittel der ausbezahlten Taggelder ausmachten. Als die Hauptsache erscheint eine rationelle Politik der Arbeitsvermittlung. Der Arbeitsnachweis ist angewiesen worden, die angehenden Arbeiter vor den neu zugereisten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der staatlichen Arbeitslosenkasse und der vom Staate unterstützten privaten Arbeitslosenkassen haben Anspruch darauf, daß ihnen vor den nicht versicherten Arbeitern Arbeit zugewiesen wird. Die staatlichen Verwaltungen sind angewiesen worden, sich bei Bedarf von Arbeitern des staatlichen Arbeitsnachweises zu bedienen. Die Mitglieder der Kasse sind zur Annahme von Arbeit verpflichtet, wenn sie dazu qualifiziert sind, wenn die üblichen Löhne bezahlt werden und wenn verheiratete Arbeiter mittags nach Hause gehen oder in einer Kantine essen können. Ledige Arbeiter sind gehalten, auch auswärtis Arbeit anzunehmen; sie erhalten, wenn sie nach auswärtis reisen, eine Reisevergütung. Herr Regierungsrat Mangold bemerkte, man sei in Basel mit

der Kasse sehr zufrieden, sie blühe und gedeihe und habe die frühere Arbeitslosenunterstützung, welche zum Bettel erziehe, unnötig gemacht.

Die Unterstützung privater Arbeitslosenkassen kam bisher 5 Gewerkschaftskassen mit ungefähr 3300 Mitgliedern zugut. Bei den Arbeitgebern bestand seinerzeit bei Erlaß des Gesetzes Mißtrauen gegen die privaten Kassen; es haben sich aber in der Praxis bisher keine Schwierigkeiten gezeigt.

Auf Grund der mit dem Basler Gesetz gemachten Erfahrungen glaubt Regierungsrat Mangold größeren Gemeinden als Mittel der Arbeitslosenfürsorge, neben Arbeitsbeschaffung und rationaler Politik der Arbeitsvermittlung, die Gründung öffentlicher Arbeitslosenkassen und die Unterstützung privater Kassen empfehlen zu können. In der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, bemerkte er, sollte aber der Bund mit den Gemeinde- und Kantonsbehörden zusammengehen, indem er Arbeiten in der arbeitsarmen Zeit ausführen und indem er bei Vergütung von Arbeiten die Unternehmer verpflichten würde, ortsansässige Arbeiter zu bevorzugen. Ein solches systematisches Zusammenarbeiten, für das man zurzeit noch wenig Verständnis findet, wäre mehr wert als Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung.

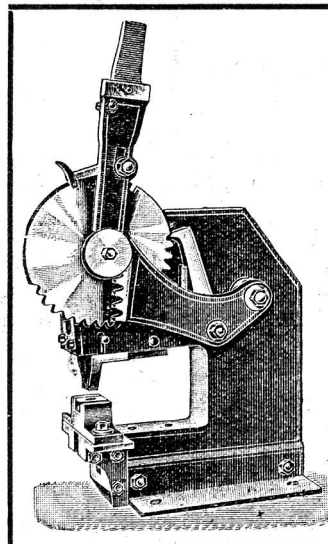
Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Der Absatz in Floßholz konnte sich während der abgelautenen Berichtswochen nicht bessern. Die Käufe der rheinisch-westfälischen Sägewerke umfaßten meist nur den dringendsten Bedarf, deshalb konnten die Bezüge auch keinen großen Umfang einnehmen. Da das Angebot immer größer war als der Verkauf, konnten natürlich die Preise sich nicht bessern. Meßholz konnte daher nicht mehr als 62—62½ Pfg. für den rheinischen Kubikfuß Wassermaß, frei Köln—Duisburg erzielen. Allem Anschein nach dürfte auch in nächster Zeit eine Erhöhung des Verbrauches nicht eintreten und es werden wohl größere Mengen mit ins neue Jahr hinübergenommen werden müssen. Die Sägewerke wollen sich anscheinend über Winter nicht mit größeren Mengen Rundholz versehen, weil von dieser Seite der Einkauf sehr schleppend ist. Die Entdeckungen in den Wäldern Süddeutschlands war verhältnismäßig befriedigend, woraus zu schließen ist, daß die Kaufkraft von dieser Seite eine steigende ist. Der Verkehr mit rauhen Brettern war überaus ruhig. Das Baufach zeigt nur kleinere Nachfrage in Brettern und Dielen, auch die Grossisten traten nur noch mit beschränktem Bedarf hervor. Der Verbrauch der Industrie ist ebenfalls gering, sowie für Bauzwecke, als auch für Verpackungen. Schmale Ausschub Bretter sind unter den Vorräten am meisten vorhanden, während (-) Bretter nicht so reichlich angeboten sind. Breite Bretter sind heute leichter zu beschaffen als im Frühjahr. Der Erlös für die 100 Stück Ausschub Bretter 16" 12' stellt sich auf Mk. 150—152 frei mittelhheinischen Schiffstationen. Die Bretterfrachten sind andauernd niedrig, weil genügend Schiffraum vorhanden ist.

Vom rheinischen Holzmarkt. Der Absatz in Floßholz erfuhr im allgemeinen keine Besserung. Bei den Entnahmen der rheinischen und westfälischen Sägewerke handelte es sich auch weiter fast ausschließlich nur um Deckung des dringendsten Bedarfs. An eine Besserung der Preisverhältnisse ist daher auch nicht zu denken. So wurde denn nach wie vor Meßholz zu etwa 62—62,5 Pfennig für den rheinischen Kubikfuß Wassermaß, frei Köln—Duisburg, gehandelt. Der bisherige Rundholz-

einkauf im Wald läßt den sicheren Schluß zu, daß bei den süddeutschen Sägewerken trotz der ungünstigen Lage des Holzhandels recht gute Kaufkraft vorherrscht. Es fand in Bayern neuerdings wieder eine Reihe von Nadelholzverkäufen statt, die bei gutem Besuch günstig für die Forstverwaltungen abschritten. Außer Stammholz war auch fortgesetzt Papier- und Schwellenholz gut begehrt; ebenso zeigte sich auch für Grubenhölzer ununterbrochen großes Interesse. Der Markt für rauhe Bretter in Süddeutschland und dem Rhein hatte weiter ruhigen Geschäftsgang bei im allgemeinen unveränderten Preisen. Am Markt für geschnittene Tannen- und Fichtenhölzer lag starkes Angebot vom Schwarzwald vor, besonders in Rheinland und Westfalen, von wo aus im allgemeinen aber wenig Aufträge zur Vergebung gelangten. Die Angebote der Schwarzwälder Sägewerke für baukantig geschnittene Hölzer waren unverändert gegen die Vorwoche. Die Nachfrage nach geschnittenen Vorrats-hölzern hielt sich in engen Bahnen gegenüber dem verhältnismäßig starken Angebot der süddeutschen Sägewerke. Nachfrage nach Rahmen war wohl ständig zu bemerken, doch waren die Anforderungen nicht groß. Die rheinischen und westfälischen Hobelwerke konnten auch neuerdings nur beschränkten Betrieb unterhalten, weil der Einlauf der Aufträge im allgemeinen schleppend war. Während der jüngsten Zeit kamen ansehnliche Zufuhren nordischer Weißhölzer an den rheinischen Markt, der nun in allen Sorten große Auswahl bietet. Jedemfalls ist das Angebot durchweg größer als die Nachfrage. Bei Kiefer halten sich die Vorräte und der Begehr ungefähr die Wage, weil die Zufuhren von Amerika im allgemeinen beengt waren. Bei Kiefer dagegen überwiegt wieder der Bestand den Bedarf, da Amerika es an Verschiffungen nach Deutschland nicht fehlen läßt. Kiefer wurde denn seinerzeit auch allein im Preise etwas herabgesetzt. Sonst sind die Preise der Hobelwaren ununterbrochen fest. Das Zentralblatt für den deutschen Holzhandel brachte kürzlich die Nachricht, daß das Bestehen des Oberrheinischen Hobelholzverbandes mit Ende dieses Jahres aufhöre. Endgültige Beschlüsse darüber sind noch nicht gefaßt, doch verkennt man in eingeweihten Kreisen nicht die großen Schwierigkeiten, die sich der Erneuerung des Verbandes entgegenstellen.

Aufwärtsbewegung der Preise am internationalen Schwellenmarkt. Für den Holzhandel und die Waldbesitzer, die demnächst mit den Eingängen für das Jahr 1914 in den Forsten beginnen, ist es von Wichtigkeit, festzustellen, daß sich auf dem internationalen Schwellen-



Adolf Wildbolz
LUZERN

Spezial-Geschäft

in 799b

Maschinen und Werkzeugen für Installations-Geschäfte, Spenglereien, Schlossereien, Kupferschmieden etc.

Lager erstklassiger Fabrikate

Ganze Werkstatteinrichtungen

Katalog und Preislisten zu Diensten